



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6110-034545

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Sonderausgabenabzug nach § 10a Einkommensteuergesetz für die steuerlich geförderte private Altersvorsorge zeitnah von 2.100 Euro auf 3.500 Euro zu erhöhen.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Höchstbetrag von 2.100 Euro für den Sonderausgabenabzug im Rahmen der Riester-Förderung trotz erheblich veränderter Lebenshaltungskosten und Anforderungen an die Altersvorsorge nicht mehr angepasst worden sei. Vor diesem Hintergrund sei eine Erhöhung des Höchstbetrags auf 3.500 Euro geboten und sollte bereits für den Veranlagungszeitraum 2025 gelten. Hierdurch könne die Eigenverantwortung der Versicherten gesteigert, bestehende Verträge im Sinne einer fairen und gerechten Lösung für alle Altersvorsorgenden verbessert und die Altersvorsorge gestärkt werden. Insgesamt ziele der Vorschlag auf ein effizientes Angebot zur Lebensstandardsicherung nach Renteneintritt für breite Bevölkerungsgruppen ab.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Die Petition wurde durch 89 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 7 Diskussionsbeiträge ein.

Auf Grund des Wahlperiodenwechsels konnte die Eingabe erst in der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages durch den Petitionsausschuss abschließend behandelt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst fest, dass der jährliche Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug (§ 10a Einkommensteuergesetz (EStG)) von derzeit 2.100 EUR – wie der Petent zutreffend ausführt – im Rahmen der Riester-Förderung seit 2008 nicht angepasst worden ist, obwohl sich die Lebenshaltungskosten und die Anforderungen an die Altersvorsorge erheblich verändert haben. Vor diesem Hintergrund sprach sich seinerzeit auch die Fokusgruppe private Altersvorsorge in ihrem Abschlussbericht vom 18. Juli 2023 (abrufbar unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/abschlussbericht-fokusgruppe-private-altersvorsorge.html) dafür aus, den jährlichen Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG zu erhöhen. In der 20. Wahlperiode hatte das BMF die Empfehlungen der Fokusgruppe aufgenommen. Die damalige Bundesregierung legte den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (pAV-Reformgesetz) am 30. September 2024 vor, der u. a. auch die vom Petenten geforderte Erhöhung des jährlichen Höchstbetrags auf 3.500 Euro für bestehende Riester-Verträge enthielt. Aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode konnte das Gesetzgebungsverfahren nicht mehr abgeschlossen werden. Ausweislich des Koalitionsvertrages für die 21. Legislaturperiode plant die Bundesregierung, die bisherige Riester-Rente in ein neues Vorsorgeprodukt zu überführen, von bürokratischen Hemmnissen zu befreien und mit dem Verzicht auf zwingende Garantien sowie der Reduzierung der Verwaltungs-, Produkt- und Abschlusskosten zu reformieren. Sie prüft eine Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten und beabsichtigt, dieses neue Produkt mit einer möglichst einfachen staatlichen Förderung für Bezieherinnen und Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen zu begleiten. Kern der reformierten Riester-Rente wird ein Anlageprodukt sein, das es auch in Form eines Standardproduktes geben soll (siehe Koalitionsvertrag, abrufbar unter: <https://www.koalitionsvertrag2025.de/>, Zeilen 1535 bis 1542).

Nach eigenen Angaben prüft das BMF derzeit den Auftrag zur Reform der privaten Altersvorsorge. Informationen zum genauen Zeitplan einer Reform liegen noch nicht



vor, da die Überlegungen zum weiteren Vorgehen innerhalb der Bundesregierung noch abgestimmt werden müssen.

Um zu erreichen, dass das Anliegen der Petition in diesbezügliche Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse einbezogen wird, empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen.